

**Konservatorium Georg Philipp Telemann,
Magdeburg**

Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

1.1 Allgemeine Grundlagen

Firma:	Konservatorium Georg Philipp Telemann
Sitz:	Magdeburg
Rechtsform:	Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt
Satzung:	Betriebssatzung i. d. F. vom 16. November 2007, die zum 1. Januar 2008 in Kraft trat.
Gegenstand der Gesellschaft:	Gegenstand des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 der Satzung die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung, die vorbereitende Fachausbildung bis zur Hochschulreife sowie die musikalische Erwachsenenbildung und -fortbildung.
Stammkapital:	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

1.2 Organe

1.2.1 Betriebsausschuss

Gemäß § 7 der Satzung ist ein Betriebsausschuss gebildet worden, dem neun vom Rat der Stadt Magdeburg benannte Ratsmitglieder angehören. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter.

Die Namen aller von den Fraktionen namentlich benannten Betriebsausschussmitglieder sind im Anhang (Anlage 3/Seite 12) wiedergegeben. Im Jahr 2008 fanden insgesamt fünf Betriebsausschusssitzungen statt.

1.2.2 Betriebsleitung

Zur Leitung der Konservatorium Georg Philipp Telemann ist gemäß § 6 der Betriebssatzung ein Betriebsleiter zu bestellen.

Betriebsleiter durch Beschluss des Stadtrates wurde Herr Dr. Helmut Keller.

2. Wichtige Verträge

2.1 Rahmenvereinbarung mit der Landeshauptstadt Magdeburg gültig ab 1. Januar 2008 über die Verpflichtung zur Erbringung aller notwendigen Leistungen zur Absicherung der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes. Die Vereinbarung gilt bis zur Aufkündigung durch den Eigenbetrieb (Aufkündigungsfrist 6 Monate).

2.2 Nutzungs-/Servicevereinbarung mit dem kommunalen Gebäudemanagement über die Objekte Breiter Weg 110 (gültig ab 9. September 2007) sowie Thiemstraße 20 (gültig ab 5. Dezember 2007). Die Vereinbarung betrifft die Nutzung der Objekte sowie die Inanspruchnahme von Managementleistungen, Hausmeisterdienste, Pförtnerdienste sowie umlagefähige Sachkosten. Die Vereinbarungen laufen auf unbestimmte Zeit und sind mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.

2.3 Rahmenvereinbarung mit der KID Magdeburg GmbH über die Versorgung des Eigenbetriebes mit Informations- und Telekommunikationsdienstleistungen vom 17. April 2008. Die Vereinbarung läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2012 mit einer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr, wenn nicht 12 Monate vor Ablauf der Vereinbarung von einer Seite gekündigt wird.

2.4 Lizenzvertrag mit der Theo Krings EDV Consulting über die Nutzung und Wartung der Software Virtuoso vom 14. November 2006. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und jeweils 14 Tage vor Ablauf eines Monats kündbar.

3. Wirtschaftliche Grundlagen

Aufgaben des Eigenbetriebes sind entsprechend der Betriebssatzung die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung, die vorberufliche Fachausbildung bis zur Hochschulreife sowie die musikalische Erwachsenenbildung und -fortbildung.

4. Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist kein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sondern ein Hoheitsbetrieb i. S. d. § 4 Abs. 5 KStG. Eine Körperschaftsteuerpflicht ist somit nicht gegeben.

Auch das Gewerbesteuergesetz sieht nur eine Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor (§ 2 Abs. 3 GewStG), so dass auch keine Gewerbesteuerpflicht besteht.

Im Bereich der Umsatzsteuer sind nur Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Recht steuerpflichtig, da den Hoheitsbetrieben die Unternehmereigenschaft fehlt (§ 2 Abs. 3 UStG). Somit sind die Umsätze des Betriebes nicht steuerbar; die Vorsteuern sind infolge fehlender Unternehmereigenschaft nicht abziehbar.